



An die Rektorate
der Mittelschulen mit Langgymnasium

Zürich, 11. März 2010

Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung ins Langgymnasium nach 6. Klasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung von § 1 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (Aufnahmereglement, LS 413.250.1) kommt bei der diesjährigen Aufnahmeprüfung erstmals zur Anwendung.

Danach ist der Eintritt in die 1. Klasse des Langgymnasiums aus der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule möglich oder setzt eine gleichwertige Ausbildung voraus. Schülerinnen und Schüler aus der 1. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer gleichwertigen privaten oder ausserkantonalen Schulstufe sind nicht mehr zugelassen.

Grund für diese Änderung war, dass Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarklasse aufgrund ihrer Reife und weil an der Aufnahmeprüfung der Stoff der 6. Primarklasse geprüft wird, einen Wissensvorsprung haben und damit gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus der 6. Klasse im Vorteil sind. Zudem besteht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe die Möglichkeit, nach der 2. Klasse ins Kurzzeitgymnasium eintreten zu können.

Gemäss § 37 Abs. 2 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.10) ist eine Repetition der 6. Klasse nur möglich, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann. Folglich ist eine Repetition der 6. Klasse zum Zweck der besseren Chancen an der Aufnahmeprüfung nicht statthaft und würde eine Umgehung von § 1 des Aufnahmereglements darstellen.

Vor diesem Hintergrund sind Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht über die 6. Klasse der Primarschule hinaus besuchen (z.B. an Privatschulen in Form eines 7. Schuljahrs, Übergangsjahrs o.ä.) grundsätzlich nicht zur Aufnahmeprüfung ins Langgymnasium zuzulassen.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne von § 37 Abs. 2 VSV (z.B. lange krankheitsbedingte Abwesenheit) vorliegt. Diese Regelung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen Frau Carol Ritter und Frau Ursi Blatter des Rechtsdienstes des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Tel. 043 259 43 81) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Aepli'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Regine Aepli, Regierungspräsidentin